

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/9/30 93/18/0388

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.09.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §1;

AufG 1992 §6 Abs4;

AufG 1992 §6;

AVG §73;

FrG 1993 §69 Abs4;

FrG 1993 §7 Abs7;

Rechtssatz

Zufolge der in § 7 Abs 7 FrG 1993 normierten Umdeutung eines Sichtvermerksantrages in einen Antrag gem § 1 und § 6 AufenthaltsG 1992 liegt - im Grunde des § 69 Abs 4 FrG 1993 - ab dem Inkrafttreten des AufenthaltsG 1992 eine Verletzung der Entscheidungspflicht der gem § 6 Abs 4 AufenthaltsG 1992 zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung nach dem AufenthaltsG 1992 nicht zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland nicht vor, weshalb ein Devolutionsantrag zurückzuweisen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180388.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at